



Datum der Veröffentlichung: 10. Juli 2025

Seite 1 von 3

## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

Naturgas Beckwiehe GmbH & Co.KG

### **Standort**

Beckwiehe 6 in 32369 Rahden

### **Anlagenbezeichnung**

Biogasanlage

### **Datum der Überwachung**

01.04.2025

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 4,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 7,5 Stunden

Gesamtdauer: 12 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

angemeldet

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung Prüfung der immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen. Es wurde geprüft, welche der in der TA Luft 2021 neu formulierten Anforderungen bereits vorhanden sind bzw. bereits befolgt werden. Die aktuellen Mess- und Prüfberichte wurden durchgesehen und besprochen.



Datum der Veröffentlichung: 10. Juli 2025

Seite 2 von 3

## Grundlage der Überwachung

- Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 26.09.2014, Aktenzeichen 700-52.0028/14/8.6.3.2
- Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 22.11.2016, Aktenzeichen 700-52.0026/16/8.6.3.2
- BImSchG
- WHG
- AwSV
- KrWG

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Es muss ein Anfahrtschutz für die Entnahmestelle des Endlagers 2 errichtet werden. Der Anfahrtschutz soll verhindern, dass Traktoren, LKW oder die angekoppelten Geräte Schäden aus der Fahrbewegung an der Entnahmestation verursachen können.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Die Fläche neben der Siloplatte ist nicht wasserundurchlässig ausgeführt. Die Fläche ist mit einem wasserundurchlässigen Asphalt oder Beton von einem Fachbetrieb befestigen zu lassen. Die Ausführung der Befestigung soll sich auf den Bereich zwischen Silowand und Erdwall beschränken und mindestens bis zur halben Länge des Silos gehen. Das Gefälle muss zur Silowand führen. Das Niederschlagswasser ist einer ordnungsgemäßen Ableitung zuzuführen, sodass kein Niederschlagwasser von der neu geschaffenen und befestigten Fläche in den angrenzenden Boden eindringen kann. Ggf. sind Aufkantungungen aus Asphalt oder Beton an den Rändern der Fläche umzusetzen.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]



Datum der Veröffentlichung: 10. Juli 2025

Seite 3 von 3

## **Veranlasste Maßnahmen**

Revisionsschreiben mit Fristsetzung